

Weitere Festlegungen zur Konkretisierung des Abfallentsorgungskonzeptes ab dem 01.01.2019

1. Sammlung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)

Derzeit wird PPK in Form einer 14-tägigen Wertstoffsacksammlung durchgeführt. Die Verträge für die Sammlung (Firma Preis, Konken) bzw. für die Verwertung (Firma Siegrist, St. Leon-Roth) von PPK laufen grundsätzlich zum 31.12.2018 aus. Der Landkreis hat jedoch bei beiden Verträgen die einseitige Option, diese um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2020 zu verlängern.

Es stellt sich die Frage, ob mit der Einführung der Biotonne zum 01.01.2019 auch gleichzeitig eine Papiertonne eingeführt wird oder das bisherige System beibehalten werden soll. Die Mehrzahl der Landkreise in Rheinland-Pfalz sammeln PPK-Abfälle mit festen Abfallbehältern, die alle 4 Wochen geleert werden.

Die Kosten der Wertstoffsack- bzw. Behältersammlung unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander. Eine merkliche Kostenreduzierung könnte daher lediglich über die Verlängerung des Leerungsrhythmus erreicht werden.

Vorteile der Behältersammlung:

- möglicherweise bessere Vermarktungsmöglichkeiten, da die Entsackung entfällt
- Erstverteilung und Nachlieferung von Wertstoffsäcken beschränkt sich auf den gelben Sack und Glassäcke; beides gehört zum Aufgabenbereich des Dualen Systems Deutschland, das auch die damit verbundenen Kosten tragen muss.

Vorteile der Sacksammlung:

- Flexibles Volumen
- mehr Lagerungsmöglichkeiten (z.B. auch in Kellerräumen, die nur über Treppen erreichbar sind)
- neben der Bio- bzw. Restmülltonne steht kein weiteres Gefäß „vor der Haustür“
- Bürger müssen sich nur auf die getrennte Sammlung der Küchenabfälle einstellen

Vorteile 14-tägige Leerung gegenüber einer 4-wöchigen Abfuhr:

- die von den Haushalten zwischenzulagernden PPK-Mengen sind geringer
- an den Abfuhrtagen ist das Aufkommen in den Orten deutlich geringer, was insbesondere in Orten mit engen Straßen von Vorteil ist
- keine Reduzierung der Serviceleistung

Insbesondere wegen der besseren Handhabbarkeit der Wertstoffsäcke sollte PPK weiterhin in Form einer Sacksammlung erfolgen. Auch sollte der bisherige Abfuhrhythmus vor allem wegen dem deutlich niedrigerem Abfallaufkommen an den Abfuhrtagen beibehalten werden.

Wertstoffe würden somit wie bisher abgefahren:

- | | |
|--|---------------|
| - Papier, Pappe, Kartonage (blauer Sack) | alle 14 Tage |
| - Leichtverpackungen (gelber Sack) | alle 14 Tage |
| - Glas (transparenter Sack) | alle 4 Wochen |

Das bisherige System zur Sammlung und Verwertung von PPK-Abfällen sollte daher nicht verändert werden. Der Landkreis müsste bis zum 30.06.2018 entscheiden, ob er die bestehenden Verträge um weitere 2 Jahre verlängert oder die entsprechenden Leistungen auf Basis des bisherigen Systems neu ausschreibt.

2. Sammlung und Verwertung von Sperrabfall

Derzeit wird Sperrabfall –getrennt nach Altholz und Restsperrmüll- von der Firma REMONDIS GmbH, Region Südwest, gesammelt. Die Sammlung erfolgt dabei als sogenannte Straßensammlung auf Abruf. Die REMONDIS GmbH verwertet im Rahmen dieses Auftrages auch die im Sperrmüll enthaltenen Altholz- und Altmetallanteile. Die Fraktion „Restsperrmüll“ wird dagegen von der EEW Energy from Waste Saarbrücken GmbH entsorgt.

Beide Verträge laufen noch bis zum 31.12.2018 und sind daher neu auszuschreiben.

Auf Grund der positiven Erfahrungen sollte das bisherige System der „Sperrmüllsammlung auf Abruf“ sowie die darüber hinaus vorhandene Anlieferungsmöglichkeit auf der Deponie Schnneeweiderhof unverändert beibehalten werden.

Die Leistungen im Zusammenhang mit der Sammlung und Verwertung von Sperrabfall sollten daher auf Basis des bisherigen Systems ausgeschrieben werden.

3. Allgemeine Vorgaben für die Sammlung von Rest- bzw. Bioabfällen

3.1 Behälterbeschaffung

Die derzeit im Einsatz befindlichen Restabfallbehälter hat der Landkreis von der REMONDIS GmbH, Region Südwest, gemietet. Nach Ablauf des Sammlungsvertrages (31.12.2018) ist REMONDIS daher verpflichtet, diese Behälter vollständig einzuziehen. Unter Umständen wäre dies zumindest für einen Teil der Behälter dann nicht erforderlich, wenn in einer entsprechenden Ausschreibung keine neuen, sondern lediglich funktionsfähige und schadensfreie Behälter gefordert würden.

Obwohl derzeit noch keine Bioabfallbehälter stehen und somit komplett beschafft werden müssen, stellt sich hier die Frage, ob in der Ausschreibung neue Behälter oder lediglich funktionsfähige und schadensfreie Behälter gefordert werden.

Vorteile gebrauchter Gefäße:

- ggfls. geringerer Aufwand bei der Stellung der Behälter
- vorhandene Behälter sind bereits mit einem Identifikationssystem ausgestattet
- ggfls. Kostenvorteil

Nachteile gebrauchter Gefäße:

- Alter der vorhandenen Behälter
- Bei einer Vielzahl von Behältern sind Zwischenböden eingezogen; diese müssten entfernt und ggfls. vorhandene Löcher verschlossen werden (im Jahr 2016 hatten ca. 19 % der aufgestellten Restmülltonnen (rd. 6.200 Behälter) ein Volumen von 20 l)
- Bereitschaft zur Trennung von Küchenabfällen ist ggfls. höher, wenn die Abfälle in einem neuwertigen Behälter gesammelt werden (Akzeptanz für neues Sammelsystem ggfls. insgesamt höher)
- ggfls. einseitiger Wettbewerbsvorteil für die Firma REMONDIS
- Schadensfreiheit, Funktionsfähigkeit und Qualität der gebrauchten Behälter ist im Einzelfall schwer feststellbar und möglicherweise mit erheblichem Aufwand verbunden

Nach Auffassung der Verwaltung überwiegen die Nachteile gebrauchter Gefäße, sodass sowohl im Restabfall- als auch im Bioabfallbereich neue Behälter beschafft werden sollten. Im Hinblick darauf, dass die aktuell aufgestellten Behälter vermutlich entsorgt werden müssten und gebrauchte Gefäße vermutlich günstiger zu beschaffen sind, sollte die Behälterbeschaffung nach dem Beschluss des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses optional ausgeschrieben werden. Die Bieter sollen danach

die Möglichkeit haben, sowohl neue als auch funktionsfähige und schadensfreie Behälter anzubieten. Die gebrauchten Gefäße dürften allerdings nicht älter als 2 Jahre sein und müssten bestimmte Qualitätsmerkmale erfüllen.

3.2 Eigene Behälter/Behälter mieten und Behälterdienst

Was die Beschaffung der Behälter zur Sammlung des Rest- bzw. Bioabfalls anbelangt, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder beschafft der Landkreis die Behältnisse selbst oder die Behälter werden von einem Dienstleister/Hersteller für eine bestimmte Zeit gemietet.

Soweit der Landkreis Eigentümer der Abfallbehälter wäre, könnten die Behälter auch nach Ablauf des Sammlungs- bzw. Behälterdienstvertrages stehen bleiben. Dieser Vorteil für eine künftige Ausschreibung ließe sich aber auch im Falle einer Anmietung der Behältnisse erzielen, wenn der Landkreis die einseitige Option hätte, die Behälter nach Ablauf des Mietvertrages zu einem bestimmten Restwert zu erwerben.

Ursprünglich ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass der Behälterdienst (z.B. Stellung oder Tausch von Behältern bei Umzügen) von einem privaten Dienstleister erbracht wird. Es wurde daher seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die benötigten Restabfall- bzw. Bioabfallbehälter mit einer entsprechenden Ankaufoption des Landkreises zu mieten.

In der Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses am 09.01.2018 wurde aber die Möglichkeit diskutiert, dass der Landkreis den Behälterdienst selbst organisiert. Letztlich empfahl der Ausschuss, diese Leistung optional auszuschreiben. Die Leistungsbeschreibung sollte dabei so gestaltet werden, dass der Landkreis die Aufgabe dann übernimmt, wenn die angebotenen Preise über den Selbstkosten des Landkreises liegen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Selbstkosten für den Behälterdienst zu kalkulieren.

Sofern der Behälterdienst vom Landkreis selbst durchgeführt wird, ist es vermutlich schwierig Anbieter zu finden, die Behälter auf Mietbasis zur Verfügung stellen, da sie weder bei der Sammlung der Gefäße noch bei den einzelnen Tauschvorgängen Einfluss auf die Handhabung der Gefäße haben. Vor diesem Hintergrund empfahl der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss die Behälter zu kaufen.

3.3 Sammelfahrzeuge

Restabfall wird derzeit ausschließlich mit Heckladefahrzeugen gesammelt. Bei diesem System müssen ein oder zwei Lader die Abfallbehältnisse in eine am Heck des Fahrzeugs angebrachte Schüttung einhängen. Bei einem Seitenladerfahrzeug können die Behälter vom Fahrer selbst mit einem an der Seite des Fahrzeugs angebrachten Greifer entleert werden. Dieses vom Grundsatz her effiziente System funktioniert jedoch nur, wenn die Tonnen präzise zur Straße hin ausgerichtet sind und das Müllfahrzeug ausreichend Platz zum Rangieren hat. Da dieser Platz nicht überall in den Ortschaften vorhanden ist, sollte auf den Einsatz von Seitenladern verzichtet werden.

Laut Aussage von TIM CONSULT, Mannheim, sei ein genereller Ausschluss von Seitenladern aus vergaberechtlichen Gründen nicht zulässig. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, den Einsatz dieses Ladesystems zu erschweren, in dem man von einer Verpflichtung der Bürger, die Behälter in einer bestimmten Art und Weise bereitzustellen, absieht. Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss sprach sich dafür aus, keine diesbezüglichen Anforderungen in die Abfallsatzung aufzunehmen.

4. Vorgaben für die Sammlung von Bioabfällen

4.1 Störstofferkennungssystem

Hohe Störstoffanteile führen bei den Verwertern von Bioabfällen immer wieder zu Problemen. Aus diesem Grund muss es Ziel der Abfallwirtschaft sein, diese Anteile relativ niedrig zu halten.

Zur Erkennung von Störstoffen im Bioabfall bietet u.a. die Fa. Maier & Fabris GmbH ein elektronisches Detektionssystem an, das an der Schüttung des Sammelfahrzeugs angebracht werden kann. Das System ist in der Lage, Metalle und mit Metall bezogene Kunststoffe zu erkennen. Durch die Annäherung eines in der Bioabfalltonne enthaltenen Metalls bzw. eines mit Metall bezogenen Kunststoffes in der Biotonne wird ein Wirbelstrom erzeugt, der eine Meldung an den Fahrer auslöst und die Schüttung blockiert. Die Kosten für die Anbringung eines solchen Systems betragen für einen Hecklader mit 2 Schüttungen rd. 75 T€ (brutto). Fremdstoffe, die keine leitenden Metalle enthalten (wie z.B. PE-Folien oder Steine) werden dagegen von diesem System nicht erkannt.

Wie Erfahrungen aus anderen Landkreisen zeigen, kann der Störstoffanteil auch durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie ggfls. durchzuführende Kontrollen gering gehalten werden. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, könnten die Sammelfahrzeuge zu einem späteren Zeitpunkt immer noch mit einem entsprechenden System ausgerüstet werden.

Von daher sollte man zunächst auf den Einsatz eines Detektionssystems verzichten.

4.2. Zulassung von Biobeuteln

Aus Sicht der Haushalte bietet die Vorsortierung der Küchenabfälle in Beuteln den Vorteil, dass die Sammelbehältnisse weniger verschmutzen und die Geruchsentwicklung reduziert werden kann. PE-Beutel sind jedoch für die Vorsortierung nicht geeignet, da sie biologisch nicht abbaubar sind. Im Einzelhandel sind aber auch biologisch abbaubare Biobeutel erhältlich, mit denen ähnliche Effekte wie mit PE-Beuteln erzielt werden können.

Teilweise haben diese Beutel jedoch den Nachteil, dass sie relativ schwer verrotten und somit bei den Verwertungsanlagen zu Problemen führen. Aus diesem Grund haben einige Landkreise die Verwendung von kompostierbaren Beuteln verboten. Andere Landkreise lassen nur bestimmte Biobeutel zu, die gegen Gebühr an bestimmten Ausgabestellen bezogen werden können.

Vorteile:

- höhere Akzeptanz durch Verbesserung des Komforts
- höhere Erfassungsmengen
- Verdrängung von PE-Beuteln

Nachteile:

- höherer Aufwand im Bereich der Verwertung der Bioabfälle
- Zulassung von Beuteln mit Kunststoffoptik suggeriert, dass auch PE-Beutel verwendet werden dürfen.
Folge: Möglicherweise erhöhte Störstoffanteile

Wegen der vorhandenen Verwechslungsgefahr mit PE-Beuteln sollten kompostierbare Beutel mit Kunststoffoptik nicht erlaubt werden. Zugelassen werden könnten dagegen Beutel aus nassfestem Papier bzw. Papiertüten, die mit einer kompostierbaren Folie beschichtet sind. Diese Beutel haben vergleichbare Vorteile, ohne dass die Gefahr einer Verwechslung mit PE-Folien entsteht.

Derartige Papierbeutel sind bereits jetzt schon im Handel erhältlich. Es wäre daher nicht erforderlich dass Landkreis eigene Papierbeutel beschafft und diese z.B. über die Verkaufsstellen für rote Säcke vertreibt.

Zur Vorsortierung von Bioabfällen könnten kompostierbare Biobeutel aus nassfestem Papier bzw. aus Papier, das mit einem kompostierbaren Material beschichtet ist, verwendet werden. Diese sollen ausschließlich über den Handel erhältlich sein. Kompostierbare Beutel mit Kunststoffoptik sollten dagegen nicht zugelassen werden.

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss sprach sich dafür aus, diese Frage erst dann zu entscheiden, wenn klar ist, in welcher Anlage die Bioabfälle behandelt werden. Erst zu diesem Zeitpunkt ist bekannt, ob entsprechende Beutel in dieser Anlage verwertet werden können.

4.3. Verwertung von Bioabfällen

Abfälle biologischer Herkunft können entweder in reinen Kompostierungsanlagen oder in Anlagen, die unter Kaskadennutzung eine Kombination aus Vergärung und Kompostierung darstellen, verwertet werden. Die Kompostierung ist dabei die bekannteste und derzeit am meisten verbreitete Methode, bei der die in Abfällen enthaltene Energie jedoch nicht genutzt wird. Bei der Kaskadennutzung werden Bioabfälle zunächst in einer Vergärungsanlage behandelt, in der das entstehende Biogas verstromt und die dabei anfallende Restwärme (z.B. für die Trocknung des Gärrestes) genutzt wird. Der getrocknete Gärreststoff wird anschließend mit Strukturmaterial vermischt kompostiert.

Im Hinblick auf den Ressourcen- und Klimaschutz ist daher die Verwertung in einer Anlage mit Kaskadennutzung vorteilhaft. Die Verwertungspreise in diesen Anlagen sind in der Regel aber teurer als in reinen Kompostieranlagen. Die Preisdifferenz kann zwischen 20,- €/t bis 50,- €/t betragen. Würde zwingend gefordert, dass die Verwertung der Abfälle in einer Vergärungsanlage erfolgen muss, könnten bei einer angenommenen Menge von 5.000 t pro Jahr erhebliche Mehrkosten auf die Gebührenzahler zukommen.

Nach dem ursprünglichen Vorschlag der Verwaltung sollte der Auftrag zur Verwertung der Bioabfälle daher verfahrensoffen ausgeschrieben werden, wobei das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten sollte.

Nach der Empfehlung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss sollte zum jetzigen Zeitpunkt hierzu keine abschließende Entscheidung getroffen werden, da zunächst die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit geprüft werden sollen.

4.4 Befreiungsvoraussetzungen

Nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind Abfälle aus privaten Haushalten dann nicht überlassungspflichtig, wenn sie von den Haushalten selbst, ordnungsgemäß und schadlos auf privat genutzten Grundstücken verwertet werden. Für Haushalte, die diese Voraussetzungen erfüllen, muss daher eine entsprechende Befreiungsmöglichkeit von der Biotonne geschaffen werden.

Eine Befreiung von der Biotonne sollte aber nur auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen -etwa dass eine ausreichend große Gartenfläche vorhanden ist und der selbstproduzierte Kompost vollständig auf dem Grundstück verwendet wird- erteilt werden. Die Angaben sollten darüber hinaus von der Verwaltung kontrolliert werden. Auch wenn damit ein höherer Verwaltungsaufwand verbunden ist, könnte auf diese Weise eine möglichst hohe Anschlussquote erreicht werden.

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss beauftragte die Verwaltung, die Kriterien, wonach eine Befreiung von der Biotonne möglich wäre, zu erarbeiten. Über diese Richtlinie sollte zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden.

5. Aufteilung der Leistungen in Lose / Vertragslaufzeiten

5.1 Sammlung und Verwertung von Sperrabfall

Die Leistungen sollen -wie bisher- in zwei Lose aufgeteilt und mit folgenden Laufzeiten ausgeschrieben werden:

Los	Leistungen	Laufzeit
1	Sammlung Altmittel, Altholz und Restsperrmüll sowie Verwertung von Altmittel und Altholz	Bis 31.12.2026 (8 Jahre) mit der einseitigen Option des Landkreises, den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr (maximal bis 31.12.2028) zu verlängern.
2	Verwertung von Restsperrmüll	Bis 31.12.2023 (5 Jahre) mit der einseitigen Option des Landkreises, den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr (maximal bis 31.12.2025) zu verlängern.

5.2 Sammlung von Rest- und Bioabfällen, Behälterbeschaffung und Behälterdienst

Die gemeinsame Vergabe der Sammlung von Rest- und Bioabfall bietet Synergieeffekte, da z.B. die Abfuhr im Wechsel stattfinden kann und so die Fahrzeuge und das in diesem Bereich eingesetzte Personal besser ausgelastet werden können.

Auf Grund der Vorgabe des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses, den Behälterdienst ggfls. selbst durchzuführen, sollen die Leistungen wie folgt ausgeschrieben werden:

Los	Leistungen	Laufzeit / Erläuterungen
1	Sammlung der Rest- und Bioabfälle	Bis 31.12.2026 (8 Jahre) mit der einseitigen Option des Landkreises, den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr (maximal bis 31.12.2028) zu verlängern.
2	Beschaffung und Erstausslieferung der Behälter	Behälter werden vom Landkreis gekauft; die Erstausslieferung erfolgt durch den Auftragnehmer
3	Behälterdienst (optional)	Bis 31.12.2026 (8 Jahre) mit der einseitigen Option des Landkreises, den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr (maximal bis 31.12.2028) zu verlängern; Zuschlag an Bieter, wenn Angebotspreis unter den Selbstkosten des Landkreises für den Behälterdienst liegt; ansonsten Durchführung des Behälterdienstes in eigener Regie

5.3 Umschlag der Rest- und Bioabfälle

Entsprechend der Empfehlung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses sollten die gesammelten Rest- und Bioabfälle innerhalb des Landkreises umgeschlagen werden. Der Umschlag könnte dabei entweder auf der Deponie Schneeweiderhof oder alternativ auf einer eigenen im Landkreis befindlichen Umschlaganlage des Bieters erfolgen.